Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

mit Ihren vermögen zu vergeistung der
Thünder haab und gütter, verpfandt und
verobligiert, zu einer verwalter und
Regierrin der Thünder auffstorbenen
Vatter: verlassenschaft gewest und verordnet.
welche sie dann wider Ihr pflicht der ver-
mündtschaft, nie verrichten: oder thun
lung vornemen, es betrifft was es
wöll, und dieses zuuorsehen ist, sollen es
von Ihrer stuben sein, und dieselben nach ge-
stalt Ihrer verhandlung gestraft und
den Thündern andere vormünder ver-
pflicht werden.

Welcher freuerlich oll sich der gerhab-
schaft, mit bewilligung der obrigkhait
und mit eigner summen, understeh.

Nuwoll die Rechtlichen recht aines ieden
obrigkhait in vnderthan auflegen, geliep
und vergnetig zu sein, damit die Ver-